

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe**

## **über ein räumlich und zeitlich beschränktes Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf dem Kronenplatz für Personen, die der „Punk-Szene“ zuzurechnen sind.**

Gemäß den §§ 1, 3, 5, 6, 7, 49, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt Bürgerservice und Sicherheit als Ortspolizeibehörde der Stadt Karlsruhe nachstehende

### **Allgemeinverfügung**

Personen, die der so genannten „Punk-Szene“ (Beschreibung vgl. im Begründungstext) zuzuordnen sind, dürfen sich ab 6. Juli 2002 bis zum 31. Oktober 2002 auf dem Kronenplatz nicht aufhalten.

### **Der Verbotsbereich wird durch folgende Straßen abgegrenzt:**

#### **Kaiserstraße - Fritz-Erler-Straße - Markgrafenstraße - Zähringerstraße.**

Bei einem begründet nachgewiesenen Interesse am Betreten des gesperrten Bereiches kann die erlassende Behörde für den Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Dies ist z.B. der Fall bei Terminen beim Arzt, Rechtsanwalt sowie bei Behörden oder Institutionen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg - LVwVfG- tritt die Allgemeinverfügung mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Diese Allgemein Verfügung wird im Amtsblatt vom 5. Juli 2002 (StadtZeitung) bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Personen, die dieser Allgemeinverfügung keine Folge leisten, wird hiermit gemäß §§ 2, 13, 18, 19, 20, 23, 24 und 31 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht, an dessen Stelle kann im Falle der Uneinbringlichkeit Zwangshaft beim Verwaltungsgericht Karlsruhe beantragt werden. Des Weiteren kann der Polizeivollzugsdienst zur zwangsweisen Durchsetzung dieses Aufenthaltsverbotes Personen gemäß § 28 Polizeigesetz in Gewahrsam nehmen. Für den Fall der Gewahrsamnahme wird hiermit der unmittelbare Zwang angedroht.

### **Begründung:**

In den letzten Monaten hat sich innerhalb des oben beschriebenen Innenstadtbereiches eine „Punkszene“ etabliert, die mit ihren störenden Erscheinungsformen in stark zunehmenden Maße Zielpunkt von Beschwerden aus der Anwohnerschaft und der Geschäftswelt ist.

Gemeinsames Ziel von Angehörigen der Punkszene ist u.a. eine zeitlich und inhaltlich koordinierte Provokation der Gesellschaft. Die Angehörigen der Punkszene verstehen sich als Subkultur unserer Gesellschaft. Dies bringen sie durch ihr äußeres Erscheinungsbild wie auffällige Kleidung, besetzt mit einer Vielzahl von Symbolen, Aufschriften und Nieten und typischen farbigen Punkfrisuren zum Ausdruck. Bürgerliche Konventionen und Umgangsformen sowie Moral- und Ethikbegriffe lehnen sie ab. Natürliche Pietät und Schamempfinden werden bewusst verletzt. Inhalt und Absicht des gesamten Auftretens und Verhaltens ist das Bemühen, Mitbürger zu provozieren und das tägliche Leben zu beeinträchtigen, dabei soll gleichzeitig das von ihrem Freiheitsbegriff geprägte Leben zum Ausdruck kommen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ihnen grundsätzlich jedes Mittel recht, wobei nachfolgend aufgeführte Verhaltensweisen in der Vergangenheit besonders häufig zu beobachten waren:

- übermäßiger Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit bis hin zu Alkoholexzessen
  
- Beschimpfen, Anpöbeln, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten, in Einzelfällen hin bis zur Nötigung

- gruppenweises Lagern, Nächtigen, Sitzen an zentralen Orten der Innenstadt, zumeist in Fußgängerzonen, verbunden mit Anpöbeleien der Passanten
- Verschmutzen von Straßen, Wegen und Plätzen
- demonstratives Urinieren und Koten in der Öffentlichkeit
- Verschmutzen von öffentlichen Plätzen, Anlagen und deren Bestandteile
- Anbetteln von Passanten, mitunter mit besonderer Aggressivität
- Mitführen und Freilaufen lassen von Hunden, die gegenüber Passanten eine bedrohliche Haltung einnehmen.

Durch die Szenenbildung und das bedrohliche Verhalten werden Passanten, insbesondere aber Anwohner und Geschäftsleute im Bereich des Kronenplatzes erheblich beeinträchtigt. Belegt wird dies durch zahlreiche Beschwerden. Wegen der vorherrschenden Zustände haben bereits renommierte Geschäfte und Lokalitäten ihren Rückzug aus diesem Bereich vollzogen, andere drohen diesen an. Es ließ sich bereits feststellen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl unbeteiligter Bürger - vor allem Frauen und ältere Personen - den Kronenplatz aus Angst vor einem Kontakt mit Personen aus der Punkszene meiden.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass dieser zentrale und kommunikative Platz der Stadt und seiner Bevölkerung künftig weiter vorbehaltlos benutzbar bleibt.

Die Allgemeinverfügung und deren vollständige Begründung kann bei der Stadtverwaltung Karlsruhe, Amt für Bürgerservice und Sicherheit, Kaiserallee 8, 76124 Karlsruhe, Raum 318/319 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, eingelegt wurde.

Ein etwa eingelegter Widerspruch entwickelt jedoch gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Anschriften: Stadt Karlsruhe, Bürgerservice und Sicherheit, Polizeirecht, Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe; Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe

**Bürgerservice und Sicherheit**